



## Causa Schwarze Sulm: Kleines Kraftwerk, große Symbolwirkung

Foto: © Martin Enneböden

**DIE SCHWARZE SULM** in der Steiermark zählt zu den letzten ursprünglichen Gebirgsflüssen Österreichs. Der geplante Kraftwerksbau in diesem Naturjuwel ist energiewirtschaftlich unrentabel und würde dieses naturnahe Fluss-Ökosystem für immer zerstören.

**M**it einer der längsten zusammenhängend erhaltenen und unbeeinflussten Fließstrecken mit zentralalpinem Einzugsgebiet zählt die Schwarze Sulm zu den eindrucksvollsten Naturschätzen Österreichs. Teilstrecken der Schwarzen und Weißen Sulm sind in das europaweite Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 eingegliedert. Das Gebiet beherbergt 30 als prioritär eingestufte Lebensräume gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie wie etwa Borstgrasrasen und Schlucht- und Hangmischwälder, schützenswerte Arten wie Koppe, Wasseramsel und Steinkrebs und zudem zwei Naturdenkmäler:

### Juristischer Spießbrutenlauf seit über 10 Jahren

Trotz ihres hohen Schutzstatus und ihrer Einstufung als ökologisch „sehr gut“ nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde 2007 der Bau eines Kleinkraftwerks an der Schwarzen Sulm vom Landeshauptmann der Steiermark genehmigt. Möglich war dies nur über eine Ausnahmeregelung nach §104a Wasserrechtsgesetz, da der Kraftwerksbau zweifelsfrei zu einer Verschlechterung des sehr guten Gewässerzustandes führen würde. Zwei Jahre später wurde der Bewilligungsbescheid aufgrund einer Berufung des steirischen Wasserwirtschaftlichen

Planungsorgans (WPO) vom BMLFUW als oberste Wasserbehörde als inhaltlich rechtswidrig behoben. Hauptkritikpunkt: Für den Bau des Kraftwerks bestehe aufgrund des geringen Beitrags zur Energieversorgung kein übergeordnetes öffentliches Interesse. Dennoch trat besagter Bescheid 2012 erneut in Kraft, weil der Verfassungsgerichtshof entschied, dass die Berufung des WPO nicht zulässig gewesen sei, da der Landeshauptmann nicht gleichzeitig einen Bescheid ausstellen und in Funktion des WPO den eigenen Bescheid bekämpfen könne. Kurzum: Die auch heute noch gültige Baubewilligung ist nur aufgrund eines formalen Fehlers im Rechtssystem aufrecht.

### Abwägung der Interessen klar außer Balance

2014 konfrontierte die Europäische Kommission die Republik Österreich bezüglich der nicht ordnungsgemäßen Anwendung der Ausnahmeregelung vom Verschlechterungsverbot nach WRRL mit einer Klage beim EuGH, welcher diese im Mai 2016 allerdings als unbegründet abwies. Ein unglücklicher Urteilsspruch, da der EuGH die rechtmäßig erfolgte Prüfung des Vorliegens eines übergeordneten Interesses durch die Projektwerber aus Mangel an vorgelegten Gegenbeweisen bestätigen musste. Anfang Juni

2016 wies außerdem der Verwaltungsgerichtshof die Amtsbeschwerde des BMLFUW gegen die Herabstufung des Zustands von „sehr gut“ auf „gut“ durch die steirischen Behörden ab. Zwei Entscheidungen, die neuerlich Protestaktionen gegen das Projekt entfalteten.

### Zerstörung des Flussjuwels verhindern!

Das letzte Wort ist jedoch noch nicht gesprochen, da für den Kraftwerksbau noch nicht alle Bewilligungen vorliegen und auch die Finanzierung nicht sichergestellt ist (s. S. 2). Außerdem steht die Entscheidung des EuGH aus, ob NGOs in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Beschwerderechte zukommen; falls ja, wären bereits erstellte Bescheide anfechtbar. Lokale Bevölkerung, BürgerInneninitiativen und Umweltorganisationen stehen jedenfalls weiterhin in Opposition zu diesem nicht nur ökologisch, sondern auch wirtschaftlich völlig widersinnigen Vorhaben. Denn die Zerstörung dieses einzigartigen Flusslebensraums zugunsten eines Kleinkraftwerks, dessen Beitrag zur Stromerzeugung in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen auf die Umwelt steht, würde einen Präzedenzfall bedeuten, der nicht vorstellbare Auswirkungen auf die gesamte Gewässerlandschaft des Landes sowie darüber hinaus hätte.

## Kleinwasserkraftwerk Schwarze Sulm: wirtschaftlich nicht rentabel

Um die Errichtung des Kleinwasserkraftwerks Schwarze Sulm – die einen gravierenden Eingriff in Natur und Umwelt bedeuten würde – zu rechtfertigen, legten die Projektwerber 2007 ein Gutachten des Instituts für Elektrizitätswirtschaft und Energieinnovation (IEE) der Technischen Universität Graz vor. Dem Gutachten zufolge seien die energiewirtschaftlichen Vorteile durch den Kraftwerksbau wegen der zu erwartenden Stromerzeugung höher einzustufen als die Bewahrung der Fließgewässerstrecke in einem „sehr guten“ Zustand. Eine aktuelle Analyse<sup>1</sup> dieses Gutachtens macht allerdings die energiewirtschaftliche und ökonomische Sinnwidrigkeit des Projekts deutlich: Selbst im Licht der Strommarktsituation vor zehn Jahren – und erst recht aus heutiger Sicht – ist das Kraftwerk als völlig unrentabel einzustufen. Die beabsichtigte Energieerzeugung sieht 17,8 GWh Regelarbeitsvermögen (RAV) vor – das entspricht nur 2 Promille (!) der Erzeugung elektrischer Energie aus Wasserkraft in der Steiermark und 2 Promille des Österreichischen Energieverbrauchs. Das bedeutet, dass dieses Kleinkraftwerk weder zur regionalen oder nationalen Energieversorgung, noch zur Importunabhängigkeit oder zur Erreichung der Klimaziele bzw. der Ziele einer nachhaltigen Regionalentwicklung einen wesentlichen Beitrag leisten würde.

Trotz dieser offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit soll der Bau nach Antrag der Projektwerber von der öffentlichen Hand über Mittel aus der Ökostromförderung – also letztlich über Steuergelder – teilfinanziert werden (s. Beitrag rechts unten).

## fact.box - Chronologie

- 2003: Antrag auf Kraftwerksbau
- 2006/2007: Wasserrechtliche Bewilligung trotz Verschlechterung auf Basis des übergeordneten öffentlichen Interesses der Energieversorgung (Ausnahmebewilligung)
- 2007: WPO beruft gegen Bewilligungsbescheid
- 2009: BMLFUW als oberste Wasserrechtsbehörde behebt wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid als inhaltlich rechtswidrig (übergeordnetes öffentliches Interesse sei nicht erkennbar)
- 2012: Bescheide aufgrund eines Formalfehlers wieder gültig (Erkenntnis VfGH)
- 2013: Neue Bewertung der Gewässerqualität durch LH der Stmk von „sehr gut“ auf „gut“
- 2013: BMLFUW legt Amtsbeschwerde gegen Herabstufung des Gewässerzustandes ein
- 2014: EU-Kommission klagt Österreich beim EuGH wegen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach WRRL
- 2015: Entwurf des 2. NGP weist betroffenen Abschnitt wieder als „sehr gut“ aus
- Mai 2016: EuGH weist Klage der Kommission ab, da Abwägung der Interessen ausreichend geprüft
- Juni 2016: VwGH weist Amtsbeschwerde des BMLFUW ab, Herabstufung wird nicht bestätigt
- Status quo Juli 2016: Weitere Bewilligungen sowie Entscheidung über Ökostromförderung sind ausständig; Frage der Parteistellung von NGOs offen (Entscheidung liegt beim EuGH)

## Wasserkraft: Das Limit ist erreicht!

Die Nutzung der Energie aus Wasserkraft ist in Österreich zentraler Bestandteil der Energieversorgung. Mehr als 5.000 Wasserkraftanlagen decken aktuell mehr als zwei Drittel des heimischen Strombedarfs; 70 % des technisch-wirtschaftlichen Wasserkraft-Potenzials an Österreichs Fließgewässern sind ausgebaut. Deren Zustand und der zunehmende Lebensraum- und Artenverlust sprechen gegen eine weitere Forcierung der Energiegewinnung aus Wasserkraft. Dennoch wird der Ausbau weiter vorangetrieben – oft ohne Rücksicht auf die Natur!

Aktuell sind österreichweit mehr als 200 weitere Wasserkraftwerke in Planung – der überwiegende Anteil betrifft nicht UVP-pflichtige Klein- und Kleinstwasserkraftwerke. Zudem sind rund 130 Lauf- und Speicherkraftwerke bereits in Bau oder in den vergangenen drei Jahren ans Netz gegangen. Besonders fatal ist, dass viele Wasserkraftprojekte in (noch) intakter Natur geplant sind: Rund zwei Drittel aller Kraftwerksplanungen befinden sich in ökologisch hochsensiblen Gebieten – z. B. in Natura 2000-Gebieten oder Naturdenkmälern bzw. an wertvollen Gewässerstrecken. Prominente Paradebeispiele sind die geplanten Kleinkraftwerke an der Schwarzen Sulm oder der Isel in Osttirol. Diese Entwicklungen führen zum Schluss, dass der energiewirtschaftliche Nutzen aus Wasserkraftwerken in keiner Relation mehr zum Schaden an wertvollen Fluss- oder Bachlandschaften steht, v. a. verursacht durch die Vielzahl an Kleinkraftwerken, die nur einen geringen Beitrag zur Stromproduktion leisten und verhältnismäßig wenig zum Erreichen der Klimaziele beitragen.

## Strategische Energieraumplanung & Ausweisung von Tabuzonen

Der Zustand der österreichischen Fließgewässer – nur 37% des Gewässernetzes sind in einem sehr guten oder guten ökologischen Zustand, womit Österreich weit weg vom 100%-Ziel der EU ist – erlaubt keine weitere ungezügelt Forcierung der Energiegewinnung aus Wasserkraftanlagen. Eingriffe wie Flussbegradigungen oder harte Uferverbauungen stellen bereits bei 30% des Gewässernetzes eine Belastung für die Gewässerökosysteme dar. Außerdem weist nur ca. ein Drittel der über 3.000 bestehenden Restwasserstrecken den erforderlichen ökologischen Mindestwasserabfluss auf.

Eine zukunftsfähige Energieversorgung bedarf strategischer Energieraumplanungen auf überregionaler Ebene, welche den Schutz wertvoller Gewässerstrecken vor die Einzelinteressen von Kraftwerksbetreibern stellen. Eine weitere Ausweisung von Schutzgebieten und schützenswerten Gewässerstrecken als Tabuzonen ist essenziell. Bereits verwirklicht wurde dies beispielsweise in der Steiermark (die Schwarze Sulm wurde in der entsprechenden Verordnung jedoch nicht berücksichtigt!) oder in Niederösterreich in Form von Regionalprogrammen; in Vorarlberg schützt ein Landtagsbeschluss sehr gute Gewässerstrecken vor weiterer Wasserkraftwerksnutzung. Statt Neubauten in unberührten Flusslandschaften zu planen, gilt es, auf bereits energiewirtschaftlich erschlossene Fließgewässerabschnitte zu setzen und die Möglichkeiten zu Effizienzsteigerung und Revitalisierung auszuschöpfen. Der Umweltdachverband regt – gestützt auf § 55g WRG 1959 – in allen Bundesländern an, ähnliche Prozesse wie in der Steiermark oder in Niederösterreich zu starten. Denn: Strategische Planungsinstrumente können zum Schutz unserer Fließgewässer beitragen und sollten auch genutzt werden.

## Ökostromförderung muss naturverträglich sein

Die Förderpolitik der Ökostromgesetze (ÖSG) bestimmt maßgeblich den Ausbau erneuerbarer Energieträger in Österreich. Laut ÖSG 2012 sollen bis 2020 zusätzlich über 4.400 MW durch Windkraft (2.000 MW), Photovoltaik (1.200 MW), Wasserkraft (1.000 MW) sowie Biomasse und Biogas (200 MW) ausgebaut werden. Die Bestandsaufnahme der Ausbauten zeigt allerdings Korrekturbedarf, denn obwohl die Ausbauziele laut Ökostrombericht 2015 übererfüllt werden, konnte der Anteil des Stroms aus Erneuerbaren am Endverbrauch nicht gesteigert werden. Auf der einen Seite frisst der Zuwachs im Stromverbrauch den Ausbau auf. Auf der anderen Seite stoßen die Erneuerbaren an die Grenzen ihrer ökologischen Verträglichkeit.

Vierzehn Jahre nach Beschluss des ersten österreichischen Ökostromgesetzes und sechs Novellierungen später steht daher fest: Unser Land braucht eine Neuorientierung im Ökostrom-Förderregime, der den Umbau des Systems im Fokus hat, nicht ausschließlich den Bau neuer Kraftwerke. Der Umweltdachverband fordert daher, dass die für 2016/17 geplante ÖSG-Novelle auf eine naturverträgliche Energiewende, die den Naturschutz berücksichtigt, fokussiert und u. a. keine Förderungen für die Errichtung von Kraftwerken in sehr guten Gewässerstrecken bzw. bei Ausnahmebewilligungen mehr vergeben werden.

### Webtipps & Quellenangaben

Umweltdachverband/Schwerpunkt Wasserkraft: [www.umweltdachverband.at/themen/wasser/wasserkraft](http://www.umweltdachverband.at/themen/wasser/wasserkraft)  
 Presseaussendungen UWD zur Schwarzen Sulm: [www.umweltdachverband.at/presse](http://www.umweltdachverband.at/presse), Schlagwortsuche „Schwarze Sulm“  
<sup>1</sup> Download auf [www.wwf.at/de/wwf-kraftwerk-schwarze-sulm-weder-energiewirtschaftlich-noch-oekologisch-sinnvoll](http://www.wwf.at/de/wwf-kraftwerk-schwarze-sulm-weder-energiewirtschaftlich-noch-oekologisch-sinnvoll)